

## **Entwurf**

### **Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

#### **Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

#### Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 130 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:  
„6a. durch außerordentliche Auflösung (§ 133);“

2. Nach § 132 wird folgender § 133 samt Überschrift eingefügt:

#### **„Ausbildungsübertritt**

**§ 133.** (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge nach § 13b der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 nicht anzuwenden.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die gesetzliche Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, in Ermangelung einer solchen die zuständige freiwillige Berufsvereinigung, binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Fall der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach § 26f, § 26p, § 100, § 103, § 104f, § 224 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist § 24 anzuwenden.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann :

Der Landesamtsdirektor

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

#### **Problem:**

Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das IAF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, die Konkursordnung und die Exekutionsordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 82/2008, die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Für diese Novellierung war maßgebend, dass keine klare Regelung zur Auflösung des Lehrverhältnisses insbesondere im Hinblick auf jene Fälle, in denen sich nach der Probezeit eine nur geringe Eignung oder schwerwiegende Motivationsmängel des Lehrlings bei der Erlernung des Lehrberufs herausstellen, bestand. Die mangelnde Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses in solchen Fällen wurde oft als Hindernis bei der Schaffung zusätzlicher Lehrstellen angesehen.

#### **Ziele:**

Mit diesen geänderten Grundsätzen erfolgte eine Ausweitung der Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit bei Problemen, die auch nach einer Mediation nicht ausgeräumt werden können. Sie erfordern eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx, als Landesausführungsgesetz.

#### **Inhalt/Problemlösung:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Er beinhaltet die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine einseitige Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten oder den Lehrling zum Ende des ersten (bei längerer Lehrzeit auch des zweiten) Lehrjahres. Gleichzeitig wird eine Verpflichtung des Arbeitsmarktservice zur Vermittlung des Jugendlichen auf einen alternativen Ausbildungsplatz festgelegt.

**Alternativen:**

Keine, da nach Art. 15 Abs. 6 B-VG, sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist – diese wurde mit dem unter „Problem“ angeführten Grundsatzgesetz mit sechs Monaten festgesetzt – dem Grundsatzgesetz anzupassen sind.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:****- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die geplante moderate Ausweitung der Auflösungsmöglichkeiten in der Lehrlingsausbildung wird Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit geben, flexibler auf auftretende Schwierigkeiten im Ausbildungsgeschehen zu reagieren und damit das Vertrauen in die Möglichkeit zur Korrektur von nachteiligen Entwicklungen im Verlauf von Lehrverhältnissen zu festigen. Korrespondierend dazu wird durch flankierende Maßnahmen das berechtigte Interesse der Jugendlichen an einer abgeschlossenen Berufsausbildung gewährleistet werden. Insgesamt wird damit zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und damit zu einer Stärkung des dualen Ausbildungssystems der Lehrlingsausbildung beigetragen, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten sind.

**- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

**- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die gegenständlichen Regelungen tragen zu einer Stärkung des dualen Ausbildungssystems der Lehrlingsausbildung und somit zur Vermeidung sozialer Probleme bei.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird**

#### **I. Allgemeiner Teil:**

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sah im Kapitel Wirtschaft/Standort/Arbeit, Unterkapitel Jugendbeschäftigung/Lehrlinge“ vor, dass eine wechselseitige außerordentliche Auflösungsmöglichkeit am Ende des ersten und zweiten Lehrjahres eingeführt werden soll. Voraussetzung dieser Auflösungsmöglichkeit war gemäß dem Regierungsprogramm ein vorgängig durchzuführendes Mediationsverfahren und für den Lehrling eine Aufnahmegarantie in die Erstausbildungsangebote.

Diese Vorhaben aus dem Regierungsprogramm waren vor folgendem bildungspolitischen Hintergrund zu sehen:

Die Regelungen des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008, und des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008, zur Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit beinhalteten einerseits die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses sowie die Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen. Es bestand aber insbesondere keine Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten, wenn sich nach der Probezeit eine nur geringe Eignung oder nur eine geringe Motivation des Lehrlings bei der Erlernung des Lehrberufes herausstellte. Dies wurde von einem Teil der Unternehmen kritisiert und oft als Grund dafür angegeben, die Ausbildung von Lehrlingen einzustellen oder mit der Ausbildung von Lehrlingen erst gar nicht zu beginnen. In der bildungspolitischen Diskussion wurde die mangelnde Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses in diesen Fällen oft als Hindernis für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen angesehen. Zwar bestand gemäß § 15 Abs. 3 lit. c BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008, die Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm aufgrund des BAG, des Schulpflichtgesetzes oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt und auch gemäß § 133 Abs. 1 Z 1 lit. b LAG, BGBl. Nr. 287, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2008, die Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten, wenn der Lehrling beharrlich seine Pflichten (u. a. den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse vernachlässigt). Allerdings wurde dieser Auflösungsgrund durch die Rechtsprechung sehr restriktiv gehandhabt, sodass er in der Praxis bei schwerwiegenden Fällen mangelnder Eignung oder Motivation des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes kaum zur Anwendung kam.

Im Hinblick darauf hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das IAF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, die Konkursordnung und die Exekutionsordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 82/2008, im BAG eine neue Auflösungsmöglichkeit geschaffen. Diese neue Auflösungsmöglichkeit soll keinen Spielraum für willkürliche Auflösungen von Lehrverhältnissen eröffnen. Deswegen soll die Auflösung nur zu ganz bestimmten Zeitpunkten möglich sein und ein vorgelagertes Mediationsverfahren auf die Lösung von Konflikten hinwirken, um alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses auszuschöpfen. Kann die Auflösung durch den Lehrberechtigten aber trotzdem nicht verhindert werden, soll der Lehrling, der die Fortführung der Ausbildung in einem Lehrberuf anstrebt, durch das Arbeitsmarktservice im Rahmen eines Ausbildungsübertritts auf einen adäquaten Ersatzausbildungsplatz vermittelt werden, um den Abschluss der beruflichen Erstausbildung sicherzustellen.

Die geplante moderate Ausweitung der Auflösungsmöglichkeiten in der Lehrlingsausbildung soll Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit geben, flexibler auf auftretende Schwierigkeiten im Ausbildungsgeschehen zu reagieren und damit das Vertrauen in die Möglichkeit zur Korrektur von nachteiligen Entwicklungen im Verlauf von Lehrverhältnissen zu festigen. Korrespondierend dazu soll durch flankierende Maßnahmen das berechtigte Interesse der Jugendlichen an einer abgeschlossenen Berufsausbildung gewährleistet werden. Insgesamt soll damit zu einer Stärkung der dualen Berufsausbildung beigetragen werden.

Mit Art. 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008, hat der Bundesgesetzgeber im LAG die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft entsprechend geändert und die mit Art. 1 dieses Gesetzes vorgenommene Änderungen im BAG hinsichtlich des Ausbildungsübertritts für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen.

Dies erfordert eine Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx, als Landesausführungsgesetz.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsregelungen getroffen. Er beinhaltet die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine einseitige Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten oder den Lehrling zum Ende des ersten (bei längerer Lehrzeit auch des zweiten) Lehrjahres. Gleichzeitig wird eine Verpflichtung des Arbeitsmarktservice zur Vermittlung des Jugendlichen auf einen alternativen Ausbildungsplatz festgelegt.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 130 Z 6a):**

Hier wird die mit Z 2 (§133) des gegenständlichen Entwurfs neu geschaffene Möglichkeit der außerordentlichen Auflösung berücksichtigt.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 133):**

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sah unter dem Kapitel „Jugendbeschäftigung/Lehrlinge“ vor, dass eine wechselseitige außerordentliche Auflösungsmöglichkeit am Ende des ersten und zweiten Lehrjahres (Auflösungsfrist ein Monat) einzuführen ist. Voraussetzung dieser Auflösungsmöglichkeit ist gemäß dem Regierungsprogramm ein vorgängig durchzuführendes Mediationsverfahren und für den Lehrling eine Aufnahmegarantie in Erstausbildungsangebote.

Diese Maßnahme ist im Hinblick auf das geänderte Ausbildungsumfeld zu sehen. Es soll damit kein Spielraum für willkürliche Auflösungen von Lehrverhältnissen geöffnet werden. Daher werden für diese nach der Probezeit zur Anwendung kommende Auflösungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses entsprechende Rahmenbedingungen festgelegt.

Die Möglichkeit zur Auflösung besteht am Ende des ersten Lehrjahres für alle Lehrberufe sowie weiters am Ende des zweiten Lehrjahres für Lehrberufe mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren bei einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Für die Wirksamkeit der Auflösung durch den Lehrberechtigten ist die Durchführung und der Abschluss eines Mediationsverfahrens erforderlich. Das Mediationsverfahren kann nur entfallen, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich abgelehnt hat. Im Fall des Widerrufs der Ablehnung, für die eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wird, verkürzt sich die Laufzeit des Mediationsverfahrens um den entsprechenden Zeitraum. Das Mediationsverfahren ist spätestens am Ende des 10. oder 22. Lehrmonats bei einem Mediator oder einer Mediatorin gemäß dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, durchzuführen. Durch einen allfälligen Widerruf der Ablehnung des Lehrlings bedingte Verzögerungen des Mediationsverfahrens sollen jedoch die Auflösung nicht unmöglich machen und verkürzen daher den für die Durchführung des Mediationsverfahrens verbleibenden Zeitraum. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist insbesondere, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen, weiters die Erörterung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.

Die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens muss dem Lehrling, der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats mitgeteilt werden. Die Land- und

forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die gesetzliche Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, in Ermangelung einer solchen die zuständige freiwillige Berufsvereinigung davon binnen angemessener Frist zu informieren. Das Mediationsverfahren muss vor dem Ausspruch einer Kündigung abgeschlossen werden. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Ergebnisse sind insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator oder die Mediatorin die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats.

Im Fall der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten. Die regionale Geschäftsstelle hat in weiterer Folge einen Ausbildungsplatz gemäß § 38e des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008, zu vermitteln.

Die außerordentliche Auflösung ist keine Kündigung, sondern eine Auflösungsart sui generis. Es ist jedoch gerechtfertigt, den besonderen Kündigungsschutz nach den §§ 26f, 26p, 100, 103, 104f und 224 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl.Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005, anzuwenden, da anderenfalls der Kündigungsschutz durch ein Mediationsverfahren ohne Einigung umgangen werden könnte. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung, nicht jedoch des Mediationsverfahrens. Aus der taxativen Aufzählung folgt, dass andere Bestimmungen über den Kündigungsschutz, insbesondere über den allgemeinen Kündigungsschutz nach der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nicht zur Anwendung kommen.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Entwurf

Art. I Z 1:

§ 130. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:  
Z 1 bis 6 ...  
**6a. durch außerordentliche Auflösung (§ 133);**  
Z 7 und 8 ...

Art. I Z 2:

#### Ausbildungsübertritt

**§ 133. (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.**

**(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge nach § 13b der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 nicht anzuwenden.**

**(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen**

### GELTENDE FASSUNG

§ 130. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:  
Z 1 bis 6 ...

Z 7 und 8 ...

des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die gesetzliche Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, in Ermangelung einer solchen die zuständige freiwillige Berufsvereinigung, binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Fall der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

<p><b>(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach § 26f, § 26p, § 100, § 103, § 104f, § 224 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist § 24 anzuwenden.</b></p>	
---	--